K-Ö

AgrarMarkt Austria

MERKBLATT

Grundlagen Lizenzen Ein- und Ausfuhrregelung

STAND: 01.09.2025 - Version 3

www.ama.at

Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

Inhalt Seite

1 Allgemeines 3
2 Rechtsgrundlagen 3
3 Darstellung der Maßnahme 4
3.1 Antragstellung 4
3.2 Gültigkeitsdauer 4
3.3 Regelung Samstag, Sonntag und Feiertag 4
3.4 Sicherheit der Lizenz 5
3.5 Rechteübertragung 5
3.6 Teillizenzen 5
3.7 Retournierung der Lizenz 5
3.8 Freigabe der LizenzSicherheit 6
3.9 Mengeneinheiten 6
4 Leitfaden zum Ausfüllen eines Lizenzantrages 6
4.1 Online Antrag – elektronische antragstellung 6
4.2 Papierantrag – Schriftliche Antragstellung 6
4.2.1 Einfuhrlizenz (AGRIM) 7
4.2.2 Ausfuhrlizenz (AGREX) 8
5 Verfall der gestellten Sicherheit 9
5.1 Arten von Verfällen 9
6 Sonstiges 10
6.1 Veredelungsverkehr 10
6.1.1 Aktive Veredelung 10
6.1.2 Passive Veredelung 10
6.2 Verlust einer Lizenz /Teillizenz 10
6.3 Ersatzlizenz /Ersatzteillizenzen 10
6.4 Zweitschrift (Duplikat) 11
7 Höhere Gewalt 11
8 Zutritts- und Kontrollrecht 11
9 Aufbewahrungspflicht 12
10 Kontakt 13
11 Anhänge 14
11.1 Muster (AGRIM, AGREX) 14
11.1.1 Einfuhrlizenz (AGRIM) 14
11.1.2 Ausfuhrlizenz (AGREX) 17
11.2 Ausfüllhilfe 20
11.2.1 Ausfuhrlizenz 20
11.2.2 Einfuhrlizenz 21

1 ALLGEMEINES

Für Ein- und Ausfuhren von bestimmten Marktordnungswaren von bzw. nach Drittländern sind, im Rahmen der EU-Bestimmungen, Lizenzen (mit Ausnahme von eventuellen Freimengen) erforderlich.

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet die lizenzinhabende Person die angegebene Menge des bezeichneten Erzeugnisses innerhalb der Gültigkeitsdauer, ausgenommen im Fall höherer Gewalt, zu exportieren bzw. zu importieren.

Die erteilten Lizenzen und Teillizenzen sowie die darin enthaltenen Angaben und Vermerke haben in jedem Mitgliedstaat die gleiche rechtliche Wirkung.

Lizenzen können nur von natürlichen und juristischen Personen, die in der Europäischen Union (EU) niedergelassen sind, beantragt werden.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

⇨ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

⇨ **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**

- **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** der Kommission
- **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** der Kommission

⇨ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**

- **Delegierte Verordnung (EU) 2022/127** der Kommission
- **Durchführungsverordnung (EU) 2022/128** der Kommission
- **Verordnung (EU) Nr. 2021/2116** des Europäischen Parlaments und des Rates
- **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates

⇨ **Regelung der Zollkontingente**

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/760** der Kommission
- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/761** der Kommission

⇨ **Merkblatt über Ein und Ausfuhrlizenzen 2016/C278/03**

⇨ **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzverordnung, BGBl. II Nr. 375/2018**

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

3.1 ANTRAGSTELLUNG

Es gibt zwei Möglichkeiten zur Beantragung einer Lizenz:

⇨ **Online:**

Über das Service „AMA-eLizenzantrag“ können im Unternehmensserviceportal (USP) - Homepage: https://www.usp.gv.at die Lizenzanträge direkt online gestellt werden. Die zur Verfügung gestellten Vorlagen werden von der antragstellenden Person befüllt und versendet. Die versendeten Daten können online kontrolliert und ausgedruckt werden. Die vorgegebenen Fristen betreffend Zurückziehung von Anträgen sind auch hier einzuhalten.

⇨ **Papierformulare** (AGRIM bzw. AGREX):

Die Formblätter werden von der AMA zur Verfügung gestellt. Der ausgefüllte Antrag darf weder Streichungen noch Radierungen oder Übermalungen enthalten. Reicht ein Feld für eine Eintragung nicht aus, so ist diese Angabe mit einem Vermerk in Feld 20 vollständig einzutragen.

Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag kann in schriftlicher Form per Post oder als Scan per Mail gesendet werden.

Der Antrag ist mit Ort und Datum zu versehen und zu unterfertigen

⇨ Die Antragstellung hat unter gleichzeitigem Beibringen der etwaig geforderten Sicherstellung bis 13:00 Uhr zu erfolgen, sonst gilt der darauffolgende Arbeitstag als Antragstag. Sofern die Antragstellung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag erfolgt, gilt ebenfalls der nächste Arbeitstag als Antragstag.

⇨ Ein Zurückziehen des Antrags ist nur am Antragstag bis 13:00 Uhr, möglich.

3.2 GÜLTIGKEITSDAUER

Die Lizenz gilt ab dem Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung. Dieser Tag wird in die Berechnung der Gültigkeitsdauer einbezogen.

Gilt aufgrund besonderer Rechtsvorschriften ein anderer Anfangstermin für die Gültigkeitsdauer, wird dieser im Feld 24 der Einfuhrlizenz vermerkt.

3.3 REGELUNG SAMSTAG, SONNTAG UND FEIERTAG

Gemäß Art. 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 des Rates gelten Samstage, Sonntage und Feiertage für die Fristberechnung bei Beantragung und Erteilung von Lizenzen nicht als Arbeitstage.

3.4 SICHERHEIT DER LIZENZ

Die Sicherheit kann in Form einer

- Höchstbetragsgarantie (siehe Formulare)
- Einzelbankgarantie (siehe Formulare)
- Bareinzahlung auf das AMA – PSK – Konto 92.048.070 (BLZ 60000)
  IBAN: AT29 6000 0000 9204 8070, BIC - Code: BAWAATWW

gestellt werden.

Die Höhe der gestellten Sicherheit kann im Rahmen der Höchstbetragsgarantie

- reduziert (siehe Formulare) bzw.
- erhöht (siehe Formulare) werden.

Die Sicherheit gilt erst als gestellt, wenn die AMA sicher ist, über den Betrag verfügen zu können. Sicherheiten bis zu einem Betrag von 100 EUR müssen nicht hinterlegt werden.

3.5 RECHTEÜBERTRAGUNG

Die Rechte aus den Lizenzen bzw. Teillizenzen können grundsätzlich - sofern in den Bestimmungen der einzelnen Sektoren nicht anders vorgeschrieben - übertragen werden.
Die Beantragung kann online oder per Mail erfolgen.

3.6 TEILLIZENZEN

Um die gleichzeitige Verzollung an mehreren Abfertigungsstellen zu erleichtern, werden auf Antrag der lizenzinhabenden Person (oder auf Antrag dessen auf den die Rechte übertragen wurden) eine oder mehrere Teillizenzen erteilt. Bei elektronisch erteilten Lizenzen können auch Teillizenzen in Papierform erteilt werden, wenn mit diesen in anderen EU-Staaten abgefertigt werden soll. Teillizenzen von Papierlizenzen können erst erteilt werden, wenn die Originallizenzen bei der AMA eingelangt sind. Die Teillizenzen sind gemeinsam mit den ursprünglichen Lizenzen – unter Einhaltung der gleichlautenden Bestimmungen – zu retournieren.

Die Beantragung kann online oder per Mail erfolgen.

3.7 RETOURNIERUNG DER LIZENZ

Eine elektronische Lizenz kann aktiv von der lizenzinhabenden Person mittels Information an die AMA zurückgegeben werden. Erfolgt keine Information an die AMA, gilt die Lizenz 14 Tage nach Ablauf der Gültigkeit als in der AMA eingelangt.
Die schriftliche Lizenz ist nach Ausnutzung bzw. innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an die AMA zu übersenden. Erfolgt die Rückgabe der Bewilligung später als 60 Tage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, verfällt die Sicherheit entsprechend den Bestimmungen der Verordnung der EK.

3.8 FREIGABE DER LIZENZSICHERHEIT

Die im Rahmen der Lizenz gestellte Sicherheit wird, nachdem der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung erbracht wird, freigegeben. Dieser Nachweis besteht bei Papierlizenzen in der Vorlage der vom Zollamt abgefertigten Lizenz, bzw. bei elektronischen Lizenzen werden die Daten direkt vom Zollamt übermittelt.

3.9 MENGENEINHEITEN

Abkürzung	Beschreibung	Abkürzung	Beschreibung
kg	Kilogramm	EUR	EURO
t	Tonne	SEA	Kilogramm Schaleneiäquivalent
Stk	Stück	WZA	Kilogramm Weißzuckeräquivalent
HL	Hektoliter	KGP	Kilogramm Abtropfgewicht

4 LEITFADEN ZUM AUSFÜLLEN EINES LIZENZANTRAGES

4.1 ONLINE ANTRAG – ELEKTRONISCHE ANTRAGSTELLUNG

Über das Service „AMA-eLizenzantrag“ im Unternehmensserviceportal (USP) - Homepage: https://www.usp.gv.at ist die elektronische Lizenzbeantragung möglich.
Die Registrierung / Vergabe von Berechtigungen ist auf der Homepage des Unternehmensserviceportal (USP) vorzunehmen.

Die antragstellende Person hat die Möglichkeit aus den jeweiligen Bereichen, Vorlagen und Gruppen auszuwählen. Einige Felder sind vorgegeben und bereits befüllt, andere sind variabel. Informationen zum Ausfüllen des ONLINE Antrags für Import- und Exportlizenzen sind auf der Homepage www.ama.at unter Fachliche Informationen / Ein- und Ausfuhrregelung / eLizenzantrag/eLizenz zu finden. Zusätzlich stellt die AMA ein „Hilfedokument eLizenzantrag“ zur Verfügung in dem weitere Angaben zu finden sind.

4.2 PAPIERANTRAG – SCHRIFTLICHE ANTRAGSTELLUNG

Hinweis:
Papieranträge sind mittels Formblatt bei der AMA zu bestellen. Diese Formsätze sind mit einer laufenden Nummer versehen und können nur in Österreich verwendet werden.

4.2.1 EINFUHRLIZENZ (AGRIM)

Feld **1**	**einzutragen:**	Agrarmarkt Austria Dresdner Straße 70 A - 1200 Wien
Feld **4**	**Name** und vollständige **Anschrift** der antragstellenden Person, sowie Landesbezeichnung "**A**" für Österreich. Die EORI Nummer (Economic Operators Registration and Identification number) ist verpflichtend anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf eine korrekte Firmenbezeichnung samt Anschrift zu achten ist und sofern eine Eintragung im Firmenbuch besteht, die **Firmenbuchnummer** sowie die entsprechende **U**msatzsteuer **Id**entifikation (UID) Nummer der AMA bekanntzugeben ist. Etwaige Verzögerungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der antragstellenden Person.	
Feld **7**	Das Versendungsland ist gemäß der jeweiligen Rechtsgrundlage anzugeben.	
Feld **8**	Das Ursprungsland ist gemäß der jeweiligen Rechtsgrundlage anzugeben.	
Feld **11**	Angabe des Gesamtbetrages der erforderlichen **Sicherheit in €** (auf 2 Kommastellen kaufmännisch gerundet).	
Feld **14**	Die **Erzeugnisse** sind nach dem Sprachgebrauch oder nach der Handelsbezeichnung, jedoch nicht mit der Markenbezeichnung anzugeben.	
Feld **15**	Die **Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur** kann vereinfacht angegeben werden, sofern sie die notwendigen Angaben für die Einordnung des Erzeugnisses in den in Feld 16 angegebenen KN-Code enthält.	
Feld **16**	Hier ist der zutreffende **KN-Code** oder die zutreffende KN-Code-Gruppe vollständig anzugeben.	
Feld **17**	In diesem Feld ist die **Menge** anzugeben. Die Menge ist in ganzen Zahlen, kaufmännisch gerundet, anzugeben. Die Gewichtsangaben beziehen sich grundsätzlich auf die Eigenmasse (Gewicht der Ware ohne alle Umschließungen). Die Maßeinheiten sind mit folgenden Abkürzungen zu bezeichnen: kg für Kilogramm hl für Hektoliter Stk für Stück	
Feld **18**	**Mengenangabe in Buchstaben** mit Angabe der Maßeinheit gem. Feld 17	
Feld **20**	Dieses Feld ist gemäß den **besonderen Vorschriften** für die einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation auszufüllen.	
Anmerkungen:	Hinweis in welcher Form die Lizenz ausgestellt werden soll: **für elektronische Lizenz:** Einfuhr von Waren durch Österreich **für Papierlizenz:** Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedsstaat	

4.2.2 AUSFUHRLIZENZ (AGREX)

Feld **1**	**einzutragen:**	Agrarmarkt Austria Dresdner Straße 70 A - 1200 Wien
Feld **4**	**Name** und vollständige **Anschrift** der antragstellenden Person, sowie Landesbezeichnung "**A**" für Österreich. Die EORI Nummer (Economic Operators Registration and Identification number) ist verpflichtend anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf eine korrekte Firmenbezeichnung samt Anschrift zu achten ist und sofern eine Eintragung im Firmenbuch besteht, die **Firmenbuchnummer** sowie die entsprechende **U**msatzsteuer **Id**entifikation (UID) Nummer der AMA bekanntzugeben ist. Etwaige Verzögerungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der antragstellenden Person.	
Feld **7**	Das Bestimmungsland ist gemäß der jeweiligen Rechtsgrundlage anzugeben.	
Feld **11**	Angabe des Gesamtbetrages der erforderlichen **Sicherheit in €** (auf 2 Kommastellen kaufmännisch gerundet).	
Feld **14**	Die **Erzeugnisse** sind nach dem Sprachgebrauch oder nach der Handelsbezeichnung, jedoch nicht mit der Markenbezeichnung anzugeben.	
Feld **15**	Die **Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur** kann vereinfacht angegeben werden, sofern sie die notwendigen Angaben für die Einordnung des Erzeugnisses in den in Feld 16 angegebenen KN-Code enthält.	
Feld **16**	Hier ist der zutreffende **KN-Code** oder die zutreffende KN-Code-Gruppe vollständig anzugeben.	
Feld **17**	In diesem Feld ist die **Menge** anzugeben. Die Menge ist in ganzen Zahlen, kaufmännisch gerundet, anzugeben. Die Gewichtsangaben beziehen sich grundsätzlich auf die Eigenmasse (Gewicht der Ware ohne alle Umschließungen). Die Maßangaben sind mit folgenden Abkürzungen zu bezeichnen: kg für Kilogramm hl für Hektoliter Stk für Stück	
Feld **18**	**Mengenangabe in Buchstaben** mit Angabe der Maßeinheit gem. Feld 17	
Feld **20**	Dieses Feld ist gemäß den **besonderen Vorschriften** für die einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation auszufüllen.	
Anmerkungen:	Hinweis in welcher Form die Lizenz ausgestellt werden soll: **für elektronische Lizenz:** Ausfuhr von Waren durch Österreich **für Papierlizenz:** Ausfuhr von Waren durch jeden Mitgliedsstaat	

5 VERFALL DER GESTELLTEN SICHERHEIT

5.1 ARTEN VON VERFÄLLEN

⇨ Die Sicherheit verfällt in der Höhe der Differenz zwischen 95 % der erteilten Menge und der ausgenutzten Menge, wenn diese mindestens 5 % beträgt.

⇨ Die Sicherheit verfällt zu 100 %, sofern die eingeführte Menge bzw. ausgeführte Menge weniger als 5 % der erteilten Menge beträgt.

⇨ Wird die ausgenützte oder ausgeschöpfte Lizenz nicht fristgerecht vorgelegt, ergeben sich folgende Sicherheitenverfälle:

- Vorlage zwischen dem 61. und 730. Kalendertag nach Ablauf der Gültigkeitsdauer → Sicherheitenverfall von 15 %

- Bei **Kontingentlizenzen** beträgt der Sicherheitenverfall
  - 3 % je Kalendertag der Fristüberschreitung

- Vorlage nach 730 Kalendertagen → Sicherheitenverfall von 100 %

⇨ Bagatellgrenze: Sofern der Betrag der gesamt zu verfallenden Sicherheit 100 € oder weniger beträgt, wird die Sicherheit zur Gänze freigegeben.

⇨ Wurde die Sicherheit zu Unrecht (teil-) freigegeben, ist sie neuerlich zu leisten.

⇨ Bei der Berechnung eines Sicherheitenverfalles sind die Vorschriften über die Einbehaltung der Sicherheit, die wegen (teilweiser) Nichtverwendung der Lizenz, wegen nicht fristgerechten Nachweises für die Verwendung der Lizenz und wegen nicht fristgerechten Nachweises über das Verlassen des Zollgebietes der Gemeinschaft einzubehalten sind, kumulativ in folgender Reihenfolge anzuwenden:

1. Nichtverwendung der Lizenz (teilweise Verwendung)

2. nicht fristgerechter Nachweis für die Verwendung der Lizenz

6 SONSTIGES

6.1 VEREDELUNGSVERKEHR

6.1.1 AKTIVE VEREDELUNG

Im aktiven Veredelungsverkehr ist grundsätzlich weder beim Import noch beim Export eine Lizenz erforderlich. Sofern jedoch eine lizenzpflichtige Zutat in den Veredelungsverkehr überführt wird, muss für diese Zutat eine Lizenz beantragt werden.
Sofern ein Produkt, welches lizenzpflichtig ist, aus dem Veredelungsverkehr in den freien Verkehr überführt wird, ist eine Einfuhrlizenz erforderlich.

Details sind unter https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/ueberfuehrung-in-ein-zollverfahren/besondere-verfahren-zoll/veredelung.html zu finden.

6.1.2 PASSIVE VEREDELUNG

Im passiven Veredelungsverkehr ist grundsätzlich beim Export und beim Import eine Lizenz erforderlich.

Details sind unter https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/ueberfuehrung-in-ein-zollverfahren/besondere-verfahren-zoll/veredelung.html zu finden.

6.2 VERLUST EINER LIZENZ /TEILLIZENZ

Der Verlust der Lizenz ist ein Risiko, das grundsätzlich die antragstellende Person zu tragen hat. Dies gilt ebenso für Lizenzen die sich auf dem Postweg befinden.

6.3 ERSATZLIZENZ /ERSATZTEILLIZENZEN

Bei teilweiser oder vollständiger Vernichtung oder bei Verlust einer Lizenz oder Teillizenz kann unter Umständen auf Antrag der lizenzinhabenden Person (oder auf Antrag der übernehmenden Person) eine Ersatzlizenz oder Ersatzteillizenz erteilt werden. Die ursprüngliche Lizenz /Teillizenz verliert mit der Ausstellung einer Ersatzlizenz /Ersatzteillizenz ihre Gültigkeit. Betreffend die mengenmäßige Ausnutzung, das rechtzeitige Retournieren der Ersatzlizenzen /Ersatzteillizenzen, sowie der Ausfuhrnachweise gelten dieselben Bestimmungen wie die der ursprünglichen Lizenzen. Wird die ursprüngliche Lizenz wiedergefunden, so ist diese unverzüglich der erteilenden Stelle zu übermitteln.

6.4 ZWEITSCHRIFT (DUPLIKAT)

Bei Verlust einer Lizenz oder Teillizenz kann unter Umständen auf Antrag der lizenzinhabenden Person, oder auf Antrag der übernehmenden Person, eine Zweitschrift erteilt werden. Die Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Lizenz bzw. Teillizenz ganz oder teilweise ausgenutzt wurde.
Die Zweitschrift berechtigt nicht zur Ein-, oder Ausfuhr, sondern. ist der Zollstelle vorzulegen, die die ursprünglichen Abschreibungen auf der Lizenz bzw. Teillizenz angenommen hat. Die Zollstelle nimmt die Abschreibungen auf der Zweitschrift nochmals vor. Die nachträglich bestätigte Zweitschrift dient der Sicherheitsfreigabe.
Der Vermerk „DUPLIKAT“ ist auf der Lizenz bzw. Teillizenz anzuführen.

7 HÖHERE GEWALT

Unter „HÖHERE GEWALT“ versteht man Ereignisse, die unter Berücksichtigung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht, unvorhersehbar, ungewöhnlich und unabwendbar sind bzw. waren.

Sofern die Ein- oder Ausfuhrverpflichtung durch einen Fall höherer Gewalt im Sinne des Artikels 51 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 ausnahmsweise nicht erfüllt werden kann, kann die AMA auf begründeten Antrag der lizenznehmenden Person die Gültigkeitsdauer der Lizenz verlängern (bei Kontingentlizenzen bis max. zum Ende des Kontingentjahres) oder die Lizenz annullieren.
Anträge auf Anerkennung eines Falles höherer Gewalt sind unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände in schriftlicher Form einschließlich aller erforderlichen Belege, Dokumente und Nachweise bei der AMA einzureichen. Aufgrund der Dokumentenprüfung erfolgt die entsprechende Entscheidung bezüglich der „HÖHEREN GEWALT“.

Der Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz zu stellen.

8 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHT

Die antragstellende Person hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.
Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten

Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat die antragstellende Person auf eigene Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

9 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die antragstellende Person hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

10 KONTAKT

Agrarmarkt Austria
GB I Abt. 3
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 0
E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Impressum
Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria
Redaktion: GB I/Abteilung 3/Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503
Telefon: +43 50 3151-0, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:
Mag.ª Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I
Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Eigendruck, Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: pixabay

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen.

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 (https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/). Die Weiterverwendung der veröffentlichten Informationen ist ausdrücklich gewünscht und erlaubt. Bitte beachten Sie die damit verbundene Verpflichtung zur korrekten Zitierung.

11 ANHÄNGE

11.1 MUSTER (AGRIM, AGREX)

11.1.1 EINFUHRLIZENZ (AGRIM)

Exemplar für den Inhaber

EUROPÄISCHE UNION — EINFUHRLIZENZ AGRIM

EXEMPLAR FÜR DEN INHABER

1	1 **Die Lizenz erteilende Behörde** (Name und Anschrift)	2 Trockenstempel und Perforierung der erteilenden Behörde (1) Nr.
		3
	4 **Inhaber** (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat) ☐	5 **Die Teillizenz erteilende Behörde** (Name und Anschrift)
	6 Rechte übertragen auf:	7 Versendungsland Verbindlich ☐ Ja ☐ Nein
		8 Ursprungsland Verbindlich ☐ Ja ☐ Nein
	ab |__|__|__| Stempel der erteilenden Behörde:	10 Datum des Antragseingangs für die ursprüngliche Lizenz |__|__|__|
		11 Gesamtbetrag der Sicherheit
		12 LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT |__|__|__|
1	13 EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS	
	14 Handelsübliche Bezeichnung	
	15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)	16 KN-Code(s)
	17 Menge (2) in Zahlen	18 Menge (2) in Buchstaben / 19 Toleranz % mehr
	20 Besondere Angaben	
	24 Besondere Bedingungen	
	25 Ort: den |__|__|__| Nr. Unterschrift und Dienststempel der erteilenden Behörde:	26 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis |__|__|__| einschließlich den Für (2) Ort, den |__|__|__| Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz erteilenden Behörde:

MUSTER

(1) Nur auszufüllen, wenn Feld 25 weder Stempel noch Unterschrift enthält.
(2) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

Exemplar für den Inhaber - Zusatzblatt

27 **ABSCHREIBUNGEN** In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
28 Nettomenge (Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		31 Zollpapier (Art und Nummer) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	32 Name, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29 In Zahlen	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

MUSTER

33 Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

Antrag

EUROPÄISCHE UNION — EINFUHRLIZENZ AGRIM

ANTRAG

1 **Die Lizenz erteilende Behörde** (Name und Anschrift)

4 **Antragsteller** (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)

☐

7 Versendungsland — Verbindlich ☐ Ja ☐ Nein

8 Ursprungsland — Verbindlich ☐ Ja ☐ Nein

11 Gesamtbetrag der Sicherheit

13 EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS

14 Handelsübliche Bezeichnung

15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)

16 KN-Code(s)

17 Menge (1) in Zahlen

18 Menge (1) in Buchstaben

20 Besondere Angaben

(1) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

Anmerkungen

Ort und Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

MUSTER

Exemplar für den Inhaber

EUROPÄISCHE UNION — AUSFUHRLIZENZ AGREX

EXEMPLAR FÜR DEN INHABER

1	1 **Die Lizenz erteilende Behörde** (Name und Anschrift)	2 Trockenstempel und Perforierung der erteilenden Behörde (1) Nr.
		3
	4 **Inhaber** (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat) ☐	5 **Die Teillizenz erteilende Behörde** (Name und Anschrift)
	6 Rechte übertragen auf: ab _____ Stempel der erteilenden Behörde:	7 Bestimmungsland Verbindlich ☐ Ja ☐ Nein 10 Datum des Antragseingangs für die ursprüngliche Lizenz _____ 11 Gesamtbetrag der Sicherheit 12 LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT _____
1	13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS	
	14 Handelsübliche Bezeichnung	
	15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)	16 KN-Code(s)
	17 Menge (2) in Zahlen	18 Menge (2) in Buchstaben / 19 Toleranz % mehr
	20 Besondere Angaben	
	22 Besondere Bedingungen	
	23 Ort: den _____ Nr. Unterschrift und Dienststempel der erteilenden Behörde:	24 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis _____ einschließlich den Für (2) Ort, den _____ Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz erteilenden Behörde:

MUSTER

(1) Nur auszufüllen, wenn Feld 25 weder Stempel noch Unterschrift enthält.
(2) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

Exemplar für den Inhaber - Zusatzblatt

27 **ABSCHREIBUNGEN** In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
28 Nettomenge (Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		31 Zollpapier (Art und Nummer) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	32 Name, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29 In Zahlen	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

MUSTER

33 Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

Antrag

EUROPÄISCHE UNION — AUSFUHRLIZENZ AGREX

ANTRAG

1 **Die Lizenz erteilende Behörde** (Name und Anschrift)	
4 **Antragsteller** (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat) ☐	
	7 Bestimmungsland Verbindlich ☐ Ja ☐ Nein
	11 Gesamtbetrag der Sicherheit
13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS	

MUSTER

14 Handelsübliche Bezeichnung		
15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		16 KN-Code(s)
17 Menge (1) in Zahlen	18 Menge (1) in Buchstaben	
20 Besondere Angaben		

(1) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

Anmerkungen

Ort und Datum:
Unterschrift des Antragstellers:

11.2 AUSFÜLLHILFE

11.2.1 AUSFUHRLIZENZ

FELD 1:
Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

FELD 7:
Das Bestimmungsland ist gemäß der jeweiligen Rechtsgrundlage anzugeben.

FELD 4:
Firmenname
Straße/Nr.
A-PLZ/Ort
EORI Nr.

FELD 11:
Angabe des Gesamtbetrages der erforderlichen Sicherheit in EURO

FELD 14:
Handelsbe-zeichnung des Erzeugnisses (keine Markenbe-zeichung)

FELD 16:
KN-Code bzw. KN-Code-Gruppe

FELD 15:
Die Bezeichnung kann vereinfacht angegeben werden, sofern sie alle Angaben für die Einord-nung des in Feld 16 angegebenen KN-Codes enthält

FELD 18:
Mengenangabe in Buchstaben mit der Maßeinheit *(Kilogramm, Tonnen, Stück)*

FELD 20:
Dieses Feld ist nur gemäß den besonderen Vorschriften für die einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation auszufüllen

FELD 17:
Angabe der Menge mit der Maßeinheit *(kg, T, Stk)* in ganzen Zahlen (kaufmännisch gerundet)

Anmerkungen:
Ausfuhr von Waren durch Österreich bzw. Ausfuhr von Waren durch jeden Mitgliedsstaat

Ort und Datum, sowie Unterschrift des Antragstellers

EUROPÄISCHE UNION — AUSFUHRLIZENZ AGREX

ANTRAG

1 **Die Lizenz erteilende Behörde** (Name und Anschrift)

4 **Antragsteller** (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)

☐

7 Bestimmungsland Verbindlich ☐ Ja ☐ Nein

11 Gesamtbetrag der Sicherheit

13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS

14 Handelsübliche Bezeichnung

15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)

16 KN-Code(s)

17 Menge (1) in Zahlen

18 Menge (1) in Buchstaben

20 Besondere Angaben

(1) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit

Anmerkungen

Ort und Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

11.2.2 EINFUHRLIZENZ

FELD 1:
Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

FELD 7:
Das Versendungsland ist gemäß des jeweiligen Sektors anzugeben

FELD 8:
Das Ursprungsland ist gemäß der jeweiligen Rechtsgrundlage

FELD 4:
Firmenname
Straße/Nr.
A-PLZ/Ort
EORI Nr.

FELD 11:
Angabe des Gesamt-betrages der erforderlichen Sicherheit in EURO

FELD 14:
Handelsbe-zeichnung des Erzeugnisses (keine Markenbe-zeichung)

FELD 16:
KN-Code bzw. KN-Code-Gruppe

FELD 15:
Die Bezeichnung kann vereinfacht angegeben werden, sofern sie alle Angaben für die Einordnung des in Feld 16 angegebenen KN-Codes enthält

FELD 18:
Mengenangabe in Buchstaben mit der Maßeinheit (*Kilogramm, Tonnen, Stück*)

FELD 17:
Angabe der Menge mit der Maßeinheit (*kg, T, Stk*) in ganzen Zahlen (kaufmännisch gerundet)

FELD 20:
Dieses Feld ist nur gemäß den besonderen Vorschriften für die einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation auszufüllen

Anmerkungen:
Einfuhr von Waren durch Österreich bzw. Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedsstaat

Ort und Datum, sowie Unterschrift des Antragstellers

EUROPÄISCHE UNION — EINFUHRLIZENZ AGRIM

ANTRAG

1 **Die Lizenz erteilende Behörde** (Name und Anschrift)

4 **Antragsteller** (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)

7 Versendungsland — Verbindlich ☐ Ja ☐ Nein

8 Ursprungsland — Verbindlich ☐ Ja ☐ Nein

11 Gesamtbetrag der Sicherheit

13 EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS

14 Handelsübliche Bezeichnung

15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)

16 KN-Code(s)

17 Menge (1) in Zahlen

18 Menge (1) in Buchstaben

20 Besondere Angaben

(1) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

Anmerkungen

Ort und Datum:

Unterschrift des Antragstellers: